

CDU Thüringen | Friedrich-Ebert-Str. 63 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**LACDJ Thüringen
Vorstand**

THUR. LANDTAG POST
15.02.2024 10:43

4592/24

Erfurt, den 11. Februar 2024

Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Der LACDJ Thüringen begrüßt grundsätzlich das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte.

1.

Soweit nunmehr die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen beginnen soll, ist dies – vor dem Hintergrund entsprechender Regelungen in anderen Bundesländern (u.a. Baden-Württemberg, Bayern, NRW) – überfällig. Versicherungsfreie Zeiten werden hiermit, wie im Gesetzentwurf richtig angemerkt, vermieden.

2.

Die Klarstellung in § 3 Abs. 2 ist mit Blick auf die Rechtsprechung des BFH zur „Ehrenamtlichkeit“ einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG ebenso längst angezeigt. In anderen Bundesländern ist eine entsprechende Regelung ebenso bereits erfolgt wie für die Versorgungswerke nach dem Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG).

4 Nr. 26 a UStG gewährt eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Nach der Rechtsprechung des BFH werden jene Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeübt, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden (BFH,

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3299

zu Drs. 7/8875

Urteil vom 17. Dezember 2015 – V R 45/14, DStRE 2016, 542). Dabei genügt eine Regelung der Ehrenamtlichkeit in einer Satzung – z. B. des Versorgungswerks – nicht (*BFH, a. a. O., S. 543*).

Eine formell-gesetzliche Regelung, wie nunmehr avisiert, ist insoweit sinnvoll. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit anwaltlichen Berufsträgerinnen und Berufsträgern, die sich in anderen Bundesländern entsprechend ehrenamtlich engagieren und die bereits Rechtsklarheit mit Blick auf entsprechende Regelungen haben sowie mit ehrenamtlich engagierten Versorgungswerksmitgliedern der Versorgungswerke nach dem ThürHeilBG.

3.

Die Neuregelung in § 13 a ist mit Blick auf die Neufassung des § 755 Abs. 2 S. 1 und des § 802 I Abs.1 ZPO sowie des § 98 Abs. 1a InsO folgerichtig. Mit der Regelung wird die „Doppeltür“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfGE 130, 151*), wonach es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf, umgesetzt.

Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch, warum durch den Landesgesetzgeber die Kostenerstattung nicht geregelt wird. Eine Datenübermittlungspflicht der Versorgungseinrichtung ohne grundsätzliche Kostenerstattung würde zu einer Verfolgung von Interessen privater Dritter auf Kosten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler führen (*vgl. BT-Drs. 16/13432 S. 51, dort zu § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X*). Dies erscheint nicht sachgerecht. Eine diesbezügliche Regelung wird ausdrücklich angeregt.

Für Rückfragen stehe ich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende LACDJ Thüringen